

Stand: 2004		
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis</b>		
<b>§</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	2
2	Sachliche Kostenfreiheit	2
3	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	3
4	Kostenschuldner, Kostengläubigerin	3
5	Entstehen der Kostenschuld	4
6	Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung	4
7	Billigkeitsregelung	4
8	Verwaltungskostenverzeichnis	4
9	Stundung, Niederschlagung, Erlass	4
10	Festsetzungsverjährung	5
11	Zahlungsverjährung	5
12	Inkrafttreten	5
	Kostenverzeichnis	6

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562, 576) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.d.F. vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1998 (GVBl. I S. 98) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 01.02.2000 folgende

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

beschlossen und am 26.09.2000, am 21.08.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002, am 19.03.2002 sowie am 16.11.2004 zu der hiermit vorliegenden Fassung vom 17.11.2004 geändert::

#### **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde Mühlthal erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
  2. mündliche Auskünfte,
  3. einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern und Dateien entnommen sind,
  4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 VwGO zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder-verteidigung notwendigen Aufwendungen,

8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht juristische Personen, die berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
  9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
  10. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  12. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids,
  13. Entscheidungen über die Anordnung des sofortigen Vollzugs und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „*einer Verwaltungskostenordnung*“ und „*der Verwaltungskostenordnung*“ durch die Worte „*dieser Satzung*“ ersetzt werden,
- § 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „*Verwaltungskostenordnung*“ bzw. die Worte „*einer Verwaltungskostenordnung*“ ersetzt werden durch die Worte „*dieser Satzung*“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „*3. es sich um Verfahren handelt, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben*“.
- § 5 (Gebührenarten)
- § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren)
- § 9 (Auslagen).

### **§ 4 Kostenschuldner, Kostengläubigerin**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet;
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine gegenüber der zuständigen Stelle der Gemeinde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kostengläubigerin ist die Gemeinde Mühlthal.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 8 Verwaltungskostenverzeichnis**

Das Verwaltungskostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vor-

schriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 5 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der AO über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

### **§ 11 Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 6 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der AO über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff. AO).

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Mühlthal, 18.02.2000

Der Gemeindevorstand

gez:

---

(Runtsch, Bürgermeister)

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der  
Gemeinde Mühlthal**

**I. Allgemeine Verwaltungskosten**

<b>1. Gebühren</b>		<b>EUR</b>
1.1.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. an Verfahrensbeteiligte ausserhalb eines lfd. Verfahrens (die Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten)	mind. 5,00
1.2.	Zuschlag zu 1.1., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	es gilt 1.8.
1.3.	Zuschlag zu 1.1. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	2,50
1.4.	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden, sonstige schriftliche Auskünfte	von 5,00 bis 500,00
1.5.	Versenden von Akten (auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens), je Frachtpostsendung (die Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten)	10,00
1.6.	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	5,00
1.7.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	1,00
1.8.	Gebühren nach Zeitaufwand Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.8.1.	eines Beamten des höheren Dienstes und vergl. Angestellte je 1/4 Stunde	16,00
1.8.2.	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergl. Angestellte je 1/4 Stunde	13,50
1.8.3.	übriger Beschäftigte je 1/4 Stunde	10,50
1.8.4.	Zuschlag für Nr. 1.8.1. bis 1.8.3. für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden je 1/4 Stunde	5,00
<b>2. Auslagen</b>		
2.1.	Anfertigen von Kopien	
2.1.1.	bis DIN- A 4 für Mühltaler Vereine ab 30 Stück	je Seite 0,25 je Seite 0,03
2.1.2.	DIN- A 3 für Mühltaler Vereine ab 30 Stück	je Seite 0,50 je Seite 0,05
2.2.	Herstellung von Planpausen/ je Pause	
2.2.1.	DIN- A 0	10,00
2.2.2.	DIN- A 1	7,50
2.2.3.	kleiner als DIN- A 1	5,00
2.2.4.	sonstige je m <sup>2</sup>	7,50

**II. Besondere Verwaltungskosten**

<b>1.</b>	<b>Steuerwesen</b>	<b>EUR</b>
1.1.	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
1.2.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
1.3.	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	5,00
1.4.	Erteilung einer Kopie des Steuerbescheides	5,00
1.5.	Erteilung eines Kontoauszuges (Abgabekonto)	5,00
1.6.	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
<b>2.</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten<sup>1</sup></b>	
2.1.	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
2.1.1.	für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	61,50
2.1.2.	für jede weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	36,00
2.1.3.	für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	36,00
2.1.4.	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere Wohnung	10,00
2.1.5.	in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Beschlüsse des Gemeindevorstandes erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 2.1.1. auf und zu 2.1.2. auf	92,00 46,00
2.2.	Liegenschaftsbescheinigungen- u. genehmigungen	
2.2.1.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,45
2.2.2.	Genehmigungen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB	25,50
2.3.	Fertigen von Kopien über die Lage gemeindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen	je Kopie 5,00
2.4.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Kommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
2.4.1.	im endausgebauten Straßenbereich mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	51,00 2.500,00
2.4.2.	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	25,50 1.250,00

<sup>1</sup> geändert durch GVE- Beschluss vom 19. März 2002 sowie durch GVE- Beschluss vom 16. November 2004 mit Wirkung vom 20. Juli 2004

<b>3.</b>	<b>Abwasserangelegenheiten</b>		
3.1.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	von bis	25,50 2.500,00
3.2.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslage neben dieser Gebühr zu erheben)	von bis	10,00 100,00
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>		
4.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Amtshandlungen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		13,00
4.2.	Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes werden nach Maßgabe dieses Kostenverzeichnisses erhoben		